

Leseabschrift

Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge

vom 17. November 2009 (NBl. MWV Schl.-H., S. 46)

berichtigt durch:

Satzung vom 11. November 2010 (NBl. MWV Schl.-H., S. 84)

geändert durch:

Satzung vom 20. Dezember 2011 (NBl. MWV Schl.-H. 2012, S. 10)

Satzung vom 25. Juni 2012 (NBl. MWV Schl.-H., S. 47)

Satzung vom 23. Mai 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H., S. 55)

Satzung vom 29. Januar 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H., S. 18)

Satzung vom 22. Juli 2014 (NBl. HS MSB Schl.-H., S. 58)

Satzung vom 14. Dezember 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 157)

§ 1

Geltungsbereich

Die Prüfungsverfahrensordnung gilt für alle Bachelor- und alle Master-Studiengänge der Universität zu Lübeck. Sie wird durch spezifische Studiengangsordnungen ergänzt und gegebenenfalls werden dort vorrangig geltende abweichende Regelungen getroffen.

Abschnitt I - Allgemeines

§ 2

Zweck der Prüfung, Bachelor-Grad

(1) Die Bachelorprüfung ist der berufsqualifizierende Abschluss des Bachelorstudiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Aufnahme eines weiterführenden Studiums notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B. Sc.) verliehen.

§ 3

Zweck der Prüfung, Master-Grad

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine berufliche Tätigkeit sowie für eine Promotion notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat, ein tieferes Verständnis für die Zusammenhänge dieses Faches entwickelt hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse umfassend anzuwenden und wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots Bachelorstudiengänge

(1) Die Regelstudienzeit für einen Bachelor-Studiengang einschließlich des Erbringens aller Prüfungsleistungen beträgt drei Studienjahre, soweit nicht in der jeweiligen Studiengangsordnung etwas Abweichendes geregelt ist. Die Regelstudienzeit ist die Mindeststudienzeit, worunter die Zeit verstanden wird, die die oder der Studierende mindestens absolvieren muss, um den angestrebten Abschluss zu erreichen; von ihr kann nur in Ausnahmefällen verkürzend abgewichen werden. Die Studiengangsordnungen müssen gewährleisten, dass der jeweilige Studiengang binnen der Mindeststudienzeit absolviert werden kann.

(2) Ein Bachelorstudiengang gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflicht-Lehrmodule sowie einer Bachelorarbeit, soweit nicht in der jeweiligen Studiengangsordnung etwas Abweichendes geregelt ist. Der Bachelorstudiengang hat einen Gesamtumfang von 180 Kreditpunkten (KP) gemäß des ECTS-Systems.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots Masterstudiengänge

(1) Die Studienzeit für einen Masterstudiengang einschließlich der Masterprüfung beträgt zwei Studienjahre (Regelstudienzeit). Die Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ein Masterstudiengang gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflicht-Lehrmodule sowie einer Masterarbeit, soweit nicht in der jeweiligen Studiengangsordnung etwas Abweichendes geregelt ist. Der Masterstudiengang hat einen Gesamtvumfang von 120 KP, soweit nicht in der jeweiligen Studiengangsordnung etwas Abweichendes geregelt ist.

§ 5 a

Studienberatung

(1) Den Studierenden wird die Teilnahme an einer Studienberatung empfohlen.

(2) Ist eine studienbegleitende Prüfung eines Moduls unternommen, aber nach dem zweiten Prüfungstermin noch nicht bestanden, soll der oder die Studierende einen Termin beim Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs für eine Studienberatung zeitnah vereinbaren. Bei der Studienberatung ausgesprochene Empfehlungen zur möglichen Wiederholung der Veranstaltung und zur Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung sind vom Prüfungsausschuss schriftlich zu dokumentieren. Für Module des ersten und zweiten Semesters eines Bachelorstudiums müssen die Studierenden eine solche Studienberatung wahrnehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs kann Studierende zu einer Studienberatung verpflichtend laden, wenn die Regelstudienzeit gemäß § 4 Abs. 1 für Bachelorstudiengänge und gemäß § 5 Abs. 1 für Masterstudiengänge um mehr als 50 % überschritten wurde und nicht mit einem Abschluss innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu rechnen ist. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen gilt die Regelung des § 16 Abs. 3 letzter Halbsatz. Das Gespräch wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geführt. Auf Antrag der oder des Studierenden nimmt auch die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden im Prüfungsausschuss an dem Gespräch teil. Gelangt die oder der Vorsitzende aufgrund des Gesprächs zu der Auffassung, dass trotz möglicher Empfehlungen nach Absatz 2 Satz 2 mit keinem Abschluss des Studiums innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu rechnen ist, hat binnen vier Wochen ein zweites Gespräch mit dem gesamten Prüfungsausschuss stattzufinden. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob noch mit einem Studienabschluss binnen eines angemessenen Zeitraums zu rechnen ist.

§ 6

Aufbau und Umfang der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Bachelor- und Masterprüfungen bestehen aus den studienbegleitenden Fachprüfungen gemäß der jeweiligen Studiengangsordnung sowie der Bachelor- oder Masterarbeit gemäß § 13 dieser Satzung.

(2) In einer studienbegleitenden Fachprüfung wird der Stoff eines Lehrmoduls geprüft. Ein Lehrmodul umfasst eine oder mehrere Lehrveranstaltungen. Ist letzteres der Fall, kann in Ausnahmefällen die studienbegleitende Fachprüfung in mehrere Teilprüfungen gegliedert sein, die einzeln zu bestehen sind und deren Ergebnisse zu einer Gesamtnote zusammengefasst werden (siehe §14 Abs. 3) sofern dadurch die gebotene Prüfungslast nicht überschritten wird. Für jede bestandene studienbegleitende Fachprüfung wird auf Antrag ein Leistungszertifikat ausgestellt.

(3) Für jedes Lehrmodul des Pflichtbereichs werden jedes Jahr zwei studienbegleitende Fachprüfungen angeboten. In der Regel wird die erste Fachprüfung direkt nach Ende der Lehrveranstaltung durchgeführt, die zweite bis zum Ablauf des ersten Vorlesungsmonats des Folgesemesters. Analoges gilt für Lehrmodule des Wahlpflichtbereichs, soweit diese in dem betreffenden Jahr stattgefunden haben.

(4) Studienbegleitende Fachprüfungen sind grundsätzlich unmittelbar nach Erwerb der fachlichen Voraussetzungen zu absolvieren. Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss des Studiengangs zu Beginn eines Semesters zentral festgelegt und durch die Dozenten bekannt gegeben. Prüfungstermine müssen spätestens vier Wochen vorher bekannt gegeben werden. Mit Einverständnis des Prüflings kann von der Regelung nach Satz 3 abgewichen werden. Bei Prüfungsterminen, die nach § 15 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 festgelegt werden, finden Satz 2 und 3 keine Anwendung.

(5) Leistungszertifikate benennen den durchschnittlichen Aufwand der oder des Studierenden, das Lernziel des Lehrmoduls zu erreichen durch Angabe von Kreditpunkten nach dem ECTS. Dabei entspricht ein Kreditpunkt einem Zeitaufwand von 30 Stunden. In der Regel werden studienbegleitende Fachprüfungen benotet. Für diese Fachprüfungen wird ein Leistungszertifikat der Kategorie A ausgestellt und die Note auf dem Leistungszertifikat aufgeführt und bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt. Für bestimmte Lehrmodule, in der Regel Praktika und Seminare, werden unbenotete Leistungszertifikate ausgestellt. Solche Leistungszertifikate sind von der Kategorie B und für das Bestehen der Bachelor- / Masterprüfung erforderlich, werden aber bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die den jeweiligen Studiengang tragenden Sektionen nach den folgenden Vorschriften Prüfungsausschüsse, sofern die jeweilige Studiengangsordnung keine abweichenden Regelungen trifft.

(2) Die Prüfungsausschüsse haben je sieben Mitglieder. Die oder der Vorsitzende und vier weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Senatsausschuss der den jeweiligen Studiengang tragenden Sektionen aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Ein Mitglied sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und ein Mitglied sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird aus der Mitgliedergruppe der Studierenden gewählt. Im Prüfungsausschuss ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Die Amtszeit der nicht-studentischen Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter mindestens zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die laufenden Geschäfte des Ausschusses werden von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden wahrgenommen. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfungsausschussvorsitzenden weitere inhaltliche Aufgaben übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senatsausschuss der den Studiengang tragenden Sektionen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht kann im Büro des Senatsausschussvorsitzenden der den Studiengang tragenden Sektionen eingesehen werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studiengangsordnung und des Studienplans.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen oder Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und Dozentinnen oder Dozenten bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer für Bachelorprüfungen mindestens einen Bachelor-Abschluss und für Masterprüfungen mindestens einen Master-Abschluss oder jeweils eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelor- oder Masterarbeit die Prüferinnen oder die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 entsprechend.

§ 9

Zulassung und Anmeldung zu Prüfungen

(1) Eine allgemeine Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt grundsätzlich mit der Einschreibung zum Bachelor- oder Masterstudiengang.

(2) Für die Zulassung zu einer Fachprüfung ist Voraussetzung, dass der Kandidat oder die Kandidatin

1. in dem entsprechenden Studiengang an der Universität zu Lübeck immatrikuliert ist,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Modulhandbuch für das jeweilige Lehrmodul erfüllt und
3. die Studienleistungen für das Lehrmodul erbracht hat, welche von der Dozentin oder dem Dozenten festgelegt werden und den Studierenden zu Beginn jeder Lehrveranstaltung mitgeteilt werden.

(3) Im Rahmen der Fachprüfungen ist eine verbindliche Anmeldung der Studierenden zur jeweiligen Fachprüfung Voraussetzung. Die Anmeldung muss bis spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit erfolgt sein. Studierende können sich schriftlich bis drei Werktagen vor ihrem Prüfungstermin wieder abmelden. Im Falle der fristgerechten Abmeldung zu einem ersten Prüfungstermin ist eine

umgehende Anmeldung zum zweiten Prüfungstermin möglich, obwohl die Frist aus Satz 2 bereits verstreichen ist. Nimmt die oder der Studierende trotz Anmeldung nicht an der Fachprüfung teil, gilt sie als nicht bestanden, sofern nicht ein wichtiger Grund nach § 15 Abs. 2 glaubhaft gemacht wird.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit ist gesondert schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in den jeweiligen Studiengangsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen und
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelor-, oder Masterprüfung oder eine Diplom- oder Diplom-Vorprüfung in dem gewählten Studiengang oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Über die Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Zulassung unter dem Vorbehalt erklären, dass die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Nachweise über fachliche Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 spätestens bis eine Woche vor Beginn der Abschlussarbeit nachreicht.

§ 10

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen zum Erwerb von Leistungszertifikaten sind

1. Mündliche Prüfungen (§ 11),
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 12),
3. Projektarbeiten mit Dokumentationen und Präsentationen,
4. Bachelor- bzw. Masterarbeit mit Kolloquium (§ 13),
5. Hausarbeiten,
6. Referate,
7. Protokolle und Arbeitsberichte,
8. Seminarvorträge und Kolloquien,
9. Durchführung von Experimenten,
10. Präsenzübungen,
11. Praktische Arbeiten mit Bericht und
12. Praktische Prüfungen.

Die Arten der Prüfungsleistungen, deren Dauer, das Anmeldeverfahren und die erlaubten Hilfsmittel werden den Kandidatinnen oder den Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt, möglichst zu Beginn der Vorlesungszeit jedes Studienhalbjahrs.

(2) Die Bachelor- oder Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Sie muss eine Zusammenfassung enthalten, die sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache verfasst ist.

(3) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 bis 9 werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bestimmen, dass diese Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache erbracht werden können. Das Ergebnis der Bescheidung über den Antrag ist der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen.

(4) Die Prüfungsleistungen für Module mit dem expliziten Zusatz „englischsprachig“ werden in englischer Sprache erbracht, wenn das Qualifikationsziel des Moduls auf den Erwerb von Kenntnissen in englischer Sprache abzielt.

§ 11

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer an.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt je Kandidatin oder Kandidat und studienbegleitender Fachprüfung mindestens 15 Minuten und höchstens 40 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat vor der Prüfung widersprochen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 12

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden ihres oder seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Gesamtdauer der Klausurarbeiten je studienbegleitender Fachprüfung beträgt 60 bis 180 Minuten.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse sollten den Studierenden zwei Wochen, müssen aber spätestens eine Woche vor dem Wiederholungstermin bekanntgegeben werden. Den Studierenden ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse eine Klausureinsicht zu ermöglichen. Einwände gegen die Bewertungen sind binnen dieser vierwöchigen Ausschlussfrist mündlich bei der Dozentin oder dem Dozenten vorzubringen. Diese oder dieser entscheidet nach billigem Ermessen, ob der Prüfungsausschuss eingeschaltet werden soll. Die oder der Studierende kann beantragen, dass der Prüfungsausschuss mit einbezogen wird. Nach Ablauf der Ausschlussfrist vorgebrachte Einwände sind präkludiert.

§ 13

Bachelor- und Masterarbeit

(1) Die Bachelor- oder Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet des gewählten Studiengangs nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor- oder Masterarbeit kann nur von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder von einer Dozentin oder einem Dozenten mit festem Anstellungsverhältnis an der Universität zu Lübeck ausgegeben und betreut werden, die oder der auf dem Fachgebiet des jeweiligen Studiengangs in der Forschung tätig ist und eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausübt oder ausgeübt hat. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor- oder Masterarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor- oder Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor- oder Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer

so zu begrenzen, dass diese Frist und der im Anhang I der jeweiligen Studiengangsordnung genannte Arbeitsaufwand eingehalten werden können. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern.

(5) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt dreifach in gedruckter und in elektronischer Form (Datenträger CD-ROM) nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss kann Vorgaben für das Deckblatt machen. Der Titel der Bachelor- oder Masterarbeit muss in Deutsch sowie in Englisch angegeben werden. Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich an Eidesstatt zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Kandidatin oder der Kandidat hat entweder der Verwendung einer Anti-Plagiatssoftware schriftlich zuzustimmen oder eine anonymisierte Version ihrer oder seiner Bachelor- oder Masterarbeit in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann vor Ablauf der Bearbeitungszeit abgegeben werden; die Bachelorarbeit aber nicht vor Ablauf von drei Monaten, die Masterarbeit nicht vor Ablauf von fünf Monaten.

(6) Zur Bachelorarbeit gehört ein abschließendes Kolloquium der Prüfenden mit der Kandidatin oder dem Kandidaten über das Thema der Bachelorarbeit. Der Termin für das Kolloquium wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Bachelorarbeit und Kolloquium sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern durch schriftliche Gutachten mit jeweils einer einheitlichen Note für die Bachelorarbeit und das Kolloquium zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema der Bachelorarbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Stimmen die Beurteilungen nicht überein, wird das arithmetische Mittel gebildet. Weicht dieses von einer nach § 14 Abs. 2 zulässigen Note oder einem Zwischenwert ab, wird die Bachelorarbeit mit der nächstbesseren Note beziehungsweise den nächstbesseren Zwischenwert bewertet. Weichen die beiden Noten um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder bewertet eine Prüferin oder ein Prüfer die Arbeit mit mindestens ausreichend und der andere mit nicht ausreichend, so holt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein drittes benotetes Gutachten über die Bachelorarbeit von einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer ein. In diesem Fall ist die Bachelorarbeit bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Note ausreichend oder besser vergibt. Die Endnote berechnet sich als das arithmetische Mittel der drei Noten bzw. dem nächstbesseren Zwischenwert. Andernfalls ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Masterarbeit ist grundsätzlich von zwei Prüferinnen und Prüfern durch schriftliche Gutachten zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Person sein, die das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden

des Prüfungsausschusses bestimmt. Weichen die beiden Gutachten um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder bewertet ein Gutachten die Arbeit mit mindestens ausreichend und das andere mit nicht ausreichend, so holt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein drittes benotetes Gutachten von einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer ein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Bewerten die Prüfer mehrheitlich die Masterarbeit mit mindestens ausreichend, wird ein Kolloquium der Prüfer mit der Kandidatin oder dem Kandidaten über das Thema der Masterarbeit durchgeführt. Das Kolloquium soll innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Gutachten stattfinden. Die Zeitdauer soll eine Stunde nicht überschreiten. Jede Prüferin und jeder Prüfer vergibt unmittelbar nach Beendigung des Kolloquiums eine Note. Zum Vortragsteil ist die Öffentlichkeit grundsätzlich zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat oder die Prüferin oder der Prüfer widersprechen im Vorwege. Zum Vortrags- und Diskussionsteil sind Studierende und Habilitierende der Universität zu Lübeck grundsätzlich zugelassen, es sei denn, es liegt ein Widerspruch durch die Kandidatin oder den Kandidaten gegen die Anwesenheit von Studierenden vor oder ein Widerspruch seitens der Prüfer gegen die Anwesenheit von Habilitierenden.

(9) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Gutachten mehrheitlich die Arbeit mit mindestens ausreichend bewerten und das Kolloquium mehrheitlich mit mindestens ausreichend bewertet wird. Die Note der Masterarbeit berechnet sich als das gewichtete Mittel gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Gutachten (Gewicht 2/3) und dem arithmetischen Mittel der Noten für das mündliche Kolloquium (Gewicht 1/3). Weicht dieses gewichtete Mittel von einer nach § 14 Abs. 2 zulässigen Note oder einem Zwischenwert ab, wird die nächstbessere Note beziehungsweise der nächstbessere Zwischenwert genommen.

§ 13 a

Störungen des Prüfungsablaufs

(1) Formale Mängel des Prüfungsverfahrens sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vorzubringen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs durch organisatorische Maßnahmen und äußere Einwirkungen sind unverzüglich gegenüber der Aufsicht führenden Person in einer schriftlichen Prüfung und gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss in einer mündlichen Prüfung vorzubringen.

(3) Bei erheblichen Störungen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses anordnen, dass alle oder einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten die betroffene Prüfungsleistung im nächst möglichen Prüfungstermin wiederholen. Bei nur vorübergehenden Störungen des Ablaufs einer schriftlichen Prüfung kann die Bearbeitungszeit angemessen verlängert werden.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen zum Erwerb benoteter Leistungszertifikate werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen zum Erwerb benoteter Leistungszertifikate sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder verringert werden können. Hierbei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Die Entsprechungen der Noten zu Leistungen sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

1,0	sehr gut	hervorragende Leistung
2,0	gut	erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3,0	befriedigend	in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung
4,0	ausreichend	trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entsprechende Leistung
5,0	nicht ausreichend	wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügende Leistung

(3) Setzt sich die Note der studienbegleitenden Fachprüfung aus mehreren benoteten Teilprüfungen zusammen (§ 6 Abs.2 Satz 2), so wird die Gesamtnote in der Regel durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnet. Abweichungen von dieser Regel sind im Modulhandbuch zu fixieren und durch den Modulverantwortlichen zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bekannt zu geben. Weicht die ermittelte Note von einer nach § 14 Abs. 2 zulässigen Note oder einem Zwischenwert ab, wird die nächstbessere Note beziehungsweise der nächstbessere Zwischenwert genommen.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat eine Wiederholungsprüfung (§ 17) ohne Vorliegen eines wesentlichen Grundes versäumt oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin

oder des Kandidaten oder ihres oder seines Kindes sowie dem Eintreten einer plötzlichen Pflegebedürftigkeit einer oder eines Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Kandidatin oder der Kandidat ist vorher anzuhören.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 16

Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Fachprüfungen sind bestanden, wenn sämtliche zu ihnen gehörende Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn ihre Prüfungsleistungen erbracht sind und die Bachelor- oder Masterarbeit zusammen mit dem Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Für den Fall, dass die oder der Studierende die Regelstudienzeit gemäß § 4 Abs. 1 für Bachelorstudiengänge und gemäß § 5 Abs. 1 für Masterstudiengänge um mindestens 50 % überschritten hat und trotz eines erfolgten Beratungsgesprächs mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 5 a Abs. 3 Satz 6 nicht mit einem Abschluss innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu rechnen ist, gilt die Bachelor- oder Masterprüfung gemäß § 13 als endgültig nicht bestanden.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prü-

fungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor- oder Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 17

Wiederholung

(1) Studienbegleitende Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können höchstens zweimal wiederholt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in besonderen Härtefällen die Durchführung eines weiteren Prüfungstermins als Ausnahme genehmigen. Bereits unternommene Wiederholungsversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands werden auf die noch bestehenden Wiederholungsversuche angerechnet.

(2) Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen angebotenen Prüfungstermin erfolgen. Wird dieser Termin nicht wahrgenommen, gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, sofern nicht § 15 Abs. 1 und 2 gelten. Eine Anmeldung zur Wiederholung ist nicht erforderlich, Prüferin und Prüfer können aber aus organisatorischen Gründen eine solche erbitten.

(3) Wird eine studienbegleitende Fachprüfung bei der zweiten Wiederholung (bzw. bei der Anerkennung eines Härtefalls bei der dritten Wiederholung) nicht bestanden, so ist die Fachprüfung endgültig nicht bestanden. Bei einer endgültig nicht bestandenen Fachprüfung im Pflichtbereich des Studiengangs ist die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden und der Anspruch auf Erbringen weiterer Prüfungsleistungen erlischt.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Fachprüfung oder einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Bachelor- oder Masterarbeit ist nicht zulässig.

(5) Die Bachelor- oder Masterarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss binnen einer Frist von drei Monaten ein neues Thema beantragen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat wichtige Gründe für die begehrte Fristverlängerung glaubhaft macht.

(6) Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit in der in § 13 Abs. 4 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelor- oder Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.“

§ 18

Fachspezifische Eignungsfeststellung

(1) Die studiengangsspezifische Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass bestimmte Lehrmodule im ersten und zweiten Fachsemester zu erbringen sind. Art und Umfang regelt die jeweilige Studiengangsordnung.

(2) Leistungsnachweise für Lehrmodule, die im ersten Fachsemester zu erbringen sind, müssen spätestens bis zum Ende des dritten Studiensemesters erworben werden. Leistungsnachweise für Lehrmodule, die im zweiten Fachsemester zu erbringen sind, müssen spätestens bis zum Ende des vierten Studiensemesters erworben werden. Es müssen der erst- oder zweitmögliche Termin der jeweiligen Modulprüfung wahrgenommen werden.

(3) Kann der letztmögliche Prüfungstermin aus den in § 15 Abs. 1 und 2 genannten Gründen nicht wahrgenommen werden, so findet der Termin nach § 15 Abs. 2 Satz 3 kurzfristig nach Wegfall des Versäumnis- oder Rücktrittsgrunds statt.

(4) Wird ein Leistungszertifikat nach Absatz 1 nicht innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Fristen erworben, so ist die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Der Anspruch auf Erbringen weiterer Prüfungsleistungen erlischt.

§ 19

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und unter Vorlage entsprechender Nachweise, die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen oder die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei dieser Entscheidung kann die oder der Behindertenbeauftragte der Universität beteiligt werden.

§ 20

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem inhaltsgleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutsch-

land oder im Ausland erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn der entsprechende Studiengang gemäß deutscher Akkreditierungsstandards akkreditiert wurde. Ist eine anrechenbare Studien- oder Prüfungsleistung für mehr als einen Studiengang ein erforderlicher Leistungsnachweis, darf sie nur einmal anerkannt werden. Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Universität zu Lübeck erbracht wurden, dürfen nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden. Die Abschlussarbeit darf nicht anerkannt werden. Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule begonnen hat.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Die Hochschule kann die Anrechnung nur versagen, wenn bei einem Vergleich der Lernziele der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen mit den Lernzielen der zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen substantielle Unterschiede nachgewiesen werden. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten werden anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss und stellt keinen schematischen Vergleich dar, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung der erworbenen Kompetenzen. In Einzelfällen kann eine Einstufungsprüfung vorgenommen werden. Dabei sind nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „unbenotet bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Dabei sind nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb der Universität zu Lübeck erworben wurden, nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Die Abschlussarbeit darf nicht extern absolviert werden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. Bei Nichtanerkennung ist die Entscheidung schriftlich zu begründen. Sofern sie oder er über die Gleichwertigkeit einer Leistung entscheiden muss, sind die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter vorher anzuhören. Wird Widerspruch gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt II – Bachelor- und Masterprüfung

§ 21

Durchführung der Bachelor- und Masterprüfung

Die Bachelor- oder Masterprüfung umfasst studienbegleitende Fachprüfungen und die Bachelor- oder Masterarbeit (§ 13). Die Arten der Fachprüfungen werden in den entsprechenden Studiengangsordnungen geregelt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Dozentin oder des Dozenten.

§ 22

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat alle erforderlichen Leistungszertifikate erworben und die Bachelor- oder Masterarbeit mindestens mit der Note 4,0 bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die in den studienbegleitenden Fachprüfungen erzielten Noten, das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit und deren Note, die Gesamtnote und eine relative Gesamtnote entsprechend der jeweils gültigen Richtlinien der Kultusministerkonferenz. Daneben wird jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ein „Diploma Supplement“ ausgestellt, das die erfolgreich studierten Lehrmodule mit einer inhaltlichen Kurzbeschreibung und den dafür notwendigen Aufwand in Kreditpunkten und den Umfang und die Art von nach § 20 angerechneten Leistungen aufführt sowie den Durchschnittswert der Gesamtnoten der Absolventen des Studiengangs der letzten drei Jahre ausweist. Die Teilnahme an weiteren Lehrmodulen, die über die gemäß der jeweiligen Studiengangsordnung geforderten Module hinausgehen, kann auf Antrag im Diploma Supplement aufgeführt werden. Das Zeugnis und das „Diploma Supplement“ werden zweisprachig in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der benoteten Prüfungsleistungen mit Leistungszertifikaten und der Note der Bachelor- oder Masterarbeit. Die Noten werden dabei mit ihren jeweiligen Kreditpunkten gewichtet. Vom so berechneten Durchschnittswert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnittswert bis 1,2: mit Auszeichnung,
bei einem Durchschnittswert über 1,2 bis 1,5: sehr gut,
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5: gut,
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5: befriedigend und
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0: ausreichend.

(3) Das Zeugnis und das Diploma Supplement tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 23

Bachelor- und Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelor- oder Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ bzw. „Master of Science“ beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität zu Lübeck und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität zu Lübeck versehen. Die Urkunde ist zweisprachig in deutscher und englischer Sprache auszustellen.

Abschnitt III – Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 26

Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Die oder der Studierende hat bei Prüfungsentscheidungen gegen die Prüferin oder der Prüfer einen Anspruch auf Überdenken der Entscheidung, wenn diese im Beurteilungsspielraum der Prüfung oder des Prüfers liegt und die oder der Studierende die behaupteten Einwände konkret und nachvollziehbar begründet. Das Überdenkungsgesuch ist innerhalb eines Monats nach erfolgter Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüferin oder den Prüfung zu richten, welche oder welcher die Entscheidung getroffen hat. Sie oder er informiert die Studierende oder den Studierenden zeitnah über das Ergebnis. Eine ablehnende Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, sofern es sich um eine Prüfungsentscheidung mit Regelungscharakter handelt.

(2) Bei ablehnenden Entscheidungen nach Absatz 1, die eine Prüfungsentscheidung mit Regelungscharakter enthalten, und solchen des Prüfungsausschusses nach § 16 Absatz 4 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls unter Einbeziehung des Dezernats Qualitätsmanagement/Recht in Studium und Lehre, wenn es sich nicht um rein fachspezifische Einwände handelt.

(3) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

§ 27

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsverfahrensordnung gilt für alle Studiengänge, die über eine ergänzende Studiengangordnung im Sinne des § 1 Satz 1 verfügen. Für die übrigen Studiengänge gelten die jeweils bestehenden Prüfungsordnungen so lange weiter, bis eine Studiengangordnung im Sinne von Abs. 1 Satz 2 in Kraft tritt.

(2) Diese Prüfungsverfahrensordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Wintersemester 2009/2010 begonnen haben. Für Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium aufgenommen haben gelten die jeweils bestehenden Prüfungsordnungen weiter.